

Habilitationsordnung

der Fakultät für Physik und Geowissenschaften

der Universität Leipzig

Vom 14. Mai 1997

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 5 i.V.m. § 102 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 691) hat am 27.11.1995 der Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig die folgende Habilitationsordnung beschlossen.¹

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Habilitationsrecht
- § 2 Habilitationsgremien
- § 3 Grundlage der Habilitation
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Habilitation
- § 5 Antrag
- § 6 Habilitationsschrift
- § 7 Zusammenfassung, Thesen
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachter
- § 10 Gutachten
- § 11 Annahme der Habilitationsschrift
- § 12 Verteidigung
- § 13 Öffentlicher Vortrag (Probevorlesung)
- § 14 Verleihung
- § 15 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 16 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr.habil.
- § 17 Habilitationsakte
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Inkrafttreten

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

Präambel

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Hochschullehrer in den an der Fakultät vertretenen Fachgebieten.

§ 1

Habilitationsrecht

- (1) Die Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Habilitationsverfahrens namens der Universität Leipzig den Grad doctor habitatus (Dr.habil.). Er wird als Zusatz zu dem früher erworbenen Doktorgrad mit der Bezeichnung doctor rerum naturalium habitatus (Dr.rer.nat.habil.) bzw. doctor philosophiae habitatus (Dr.phil.habil.) verliehen.
- (2) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, daß das Fachgebiet durch mindestens einen an der Universität Leipzig hauptberuflich tätigen Professor vertreten wird und sich ein Professor der Universität Leipzig zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt.
- (3) Die mehrfache Habilitation auf der Grundlage ein und desselben Doktorgrades ist nicht möglich.

§ 2

Habilitationsgremien

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der gemäß § 102 Abs. 3 SHG erweiterte Fakultätsrat.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Habilitationsverfahrens wird vom Fakultätsrat fachbezogen eine Habilitationskommission bestellt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren an der Universität Leipzig hauptberuflich beschäftigten habilitierten Mitgliedern der Fakultät, von denen die Mehrheit Hochschullehrer sein muß. Ein Mitglied der Habilitationskommission ist aus einer anderen Fakultät der Universität Leipzig zu bestellen. Der Dekan oder ein von ihm beauftragtes Kommissionsmitglied übernimmt den Vorsitz (siehe auch § 8).
- (3) Die erweiterte Habilitationskommission besteht aus der Habilitationskommission und mindestens einem studentischen Vertreter (siehe auch § 13).
- (4) Die abschließende Entscheidung in allen Habilitationsangelegenheiten obliegt dem

Fakultätsrat. Entscheidungen in Habilitationsverfahren sind Kollegialentscheidungen; sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der beschlußfähig zusammengetretenen Gremien. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Die Beratungen der Gremien zu Habilitationsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der Teilnehmer, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterschreiben und der Habilitationsakte beizufügen.
- (7) Entscheidungen der Habilitationsgremien werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Habilitationsleistungen

- (1) Der akademische Grad Dr.habil. wird auf der Grundlage nachfolgend genannter, erfolgreich erbrachter Habilitationsleistungen verliehen:
 1. einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift),
 2. eines wissenschaftlichen Vortrages mit anschließender Aussprache (Verteidigung),
 3. einer anerkannten öffentlichen Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung).Die Erfüllung einer Habilitationsleistung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur nächstfolgenden.
- (2) Die Habilitation ist eine Einzelleistung.
- (3) Mit der Habilitation wird förmlich die Befähigung zu selbständiger Lehre und Forschung auf einem bestimmten Fachgebiet festgestellt. Aus der Habilitation ist kein Recht auf ein Lehramt an der Universität Leipzig abzuleiten.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für eine Habilitation

(1) Zum Habilitationsverfahren kann zugelassen werden, wer

1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat, der dem angestrebten Habilitationsgebiet zuzurechnen ist,²

² siehe Anlage 1

2. eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, sowie eine angemessene Lehrtätigkeit ausgeübt hat,
 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 6 einreicht, die an der Universität Leipzig entstanden ist oder für deren Begutachtung sich ein Professor der Universität Leipzig verbindlich bereit erklärt hat,
 4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Kopien wesentlicher Arbeiten vorlegt,
 5. nicht zuvor ein Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet endgültig nicht bestanden hat bzw. wer nicht in einem ruhenden Verfahren steht,
 6. unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 einreicht.
- (2) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist vom Dekan eine Klärung über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herbeizuführen.

§ 5

Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten akademischen Grades und des Fachgebietes an den Dekan der Fakultät für Physik und Geowissenschaften zu richten.
- (2) Fällt eine Habilitation in die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten, kann mit übereinstimmendem Beschluß dieser Fakultäten eine gemeinsame Habilitationskommission gebildet werden. Bei Zweifeln an der fachlichen Zuständigkeit entscheidet der Senat über die Zuordnung.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die ggf. mit Ausnahme von 1. und 7. in deutscher Sprache einzureichen sind:

1. fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift (Titelblatt nach Anlage 2);
[werden im Verlaufe des Verfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren nachzureichen.]
 2. 20 Exemplare der Zusammenfassung/Thesen gemäß § 7;
 3. ein Exemplar der bibliographischen Beschreibung/Referat;
 4. Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang;
 5. urkundliche Nachweise über die Promotion, über den Hochschulabschluß (Diplom/Hauptprüfung/Magisterprüfung/Staatsexamen usw.) sowie über weitere akademische Prüfungen (beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien);
[Sofern die Abschlüsse im Ausland erworben wurden, sind neben beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen.]
 6. ein Verzeichnis zur Tätigkeit in Forschung und Lehre gemäß § 4 (1) 2.;
 7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Kopien wesentlicher Arbeiten;
 8. drei Themenvorschläge für die öffentliche Probevorlesung gemäß § 13;
 9. eine Erklärung, daß die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Graduierungsverfahrens vorgelegt wurde; ggf. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät sowie Titel der Schrift;
 10. eine Erklärung, daß die Habilitationsschrift selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
 11. die Erklärung, daß ein an die Universität zu übersendendes Führungszeugnis (§ 30 (5) BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde; die Antragstellung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.
- (4) Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen ist im zuständigen Dekanat einzureichen. Die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 3 gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Universität Leipzig über.
Bei Nichteröffnung des Verfahrens erhält der Kandidat vier Exemplare der eingereichten Habilitationsschrift zurück.
Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift können nach deren Beurteilung bei den Gutachtern verbleiben.

- (5) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig vorliegen.
- (6) Der Antrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, solange kein Gutachten vorliegt, oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern bis dahin kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch. Wird der Antrag nach Eingang eines oder mehrerer ablehnender Gutachten zurückgezogen, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig nicht bestanden.

§ 6 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfaßte wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muß sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderen Prüfungsarbeiten des Kandidaten unterscheiden und über den Rahmen einer Dissertation beträchtlich hinausgehende wissenschaftliche Leistungen, die der Entwicklung des Wissenschaftsgebietes dienen, nachweisen.
- (2) Die Habilitationsschrift wird als Monographie in deutscher oder englischer Sprache eingereicht.
In Ausnahmefällen können andere Sprachen durch Beschluß des Fakultätsrates nach Maßgabe der Möglichkeiten der Begutachtung zugelassen werden.
Bei einer Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine deutschsprachige Kurzfassung Bestandteil der Habilitationsschrift.
- (3) Als Habilitationsschrift dürfen keine Arbeiten vorgelegt werden, die von einer anderen Universität als Habilitationsschrift zurückgewiesen worden sind oder zu anderweitigen Prüfungszwecken gedient haben.
- (4) Die Habilitationsschrift ist maschinenschriftlich oder gedruckt und in gebundener Form einzureichen.
- (5) Die Habilitationsschrift hat in der Reihenfolge zu enthalten:
 - das Titelblatt (s. Anlage 2),
 - die bibliographische Beschreibung,
 - das Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen,
 - den Textteil mit Anmerkungen, Abb., Tab. usw.,
 - das Literaturverzeichnis,
 - die Erklärung über die eigenständige Anfertigung der Arbeit und Kenntlichmachung der benutzten Hilfsmittel bzw. Hilfen,

- den Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang.

§ 7

Zusammenfassung / Thesen

- (1) Die als Zusammenfassung (oder Thesen) der wissenschaftlichen Ergebnisse bezeichnete komprimierte Darstellung der wesentlichen inhaltlichen Aussagen der Habilitationsschrift unterliegt als Bestandteil der Abhandlung ebenfalls der Begutachtung. Diese Zusammenfassung ist in deutscher Sprache abzufassen und sollte in der Regel den Umfang von zehn Seiten nicht überschreiten.

§ 8

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Habilitationsverfahren, wenn nach Prüfung des Habilitationsantrages und der mit ihm gemäß § 5 eingereichten vollständigen Unterlagen die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht.
Mit der Prüfung des Antragsvorganges kann der Fakultätsrat die Habilitationskommission beauftragen. Diese empfiehlt die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und schlägt die zu bestellenden Gutachter vor.
Die Habilitationskommission ist berechtigt, dem Fakultätsrat die Forderung nach Überarbeitung der Thesen zu empfehlen, wenn diese den Ansprüchen gemäß § 7 nicht oder nur unzureichend genügen, und/oder eine Veränderung des Titels der Habilitationsschrift vorzuschlagen.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt unter Beachtung der Empfehlung gemäß (1) die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und die Bestellung der Gutachter. Dieser Beschluß soll innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einreichung an gefaßt werden.
- (3) Der Fakultätsrat kann die Eröffnung des Verfahrens mit begründeten Auflagen zur Erhöhung der Aussagekraft der Thesen, zur Veränderung des Titels der Habilitationsschrift sowie zur Präzisierung unzureichender Unterlagen verbinden oder die Eröffnung des Verfahrens von der Erfüllung solcher Auflagen abhängig machen.
Auflagen dürfen nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Arbeit berühren.
Inhaltliche Veränderungen an der Habilitationsschrift sind nach Eröffnung des Verfahrens nicht mehr möglich.
- (4) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Auswahl der Gutachter sind dem Kandidaten schriftlich innerhalb einer

Woche nach Beschlußfassung durch das zuständige Dekanat mitzuteilen.

- (5) Wird ein Habilitationsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Habilitationsschrift und der Thesen im zuständigen Dekanat.

§ 9 Gutachter

- (1) Die Habilitationsschrift ist mindestens von drei Hochschullehrern (darunter mindestens zwei Professoren) zu beurteilen. Zwei Gutachter dürfen nicht der Universität Leipzig angehören; ein Gutachter muß Mitglied der Fakultät für Physik und Geowissenschaften sein; ein Gutachter muß ein Fach vertreten, das dem Habilitationsgebiet des Kandidaten entspricht. In Fällen gemäß § 10 (5) und § 11 (3) können weitere Gutachter hinzugezogen werden. Der Vorsitzende der Habilitationskommission kann nicht als Gutachter tätig werden.
- (2) Im Einzelfall können als weitere Gutachter
 - a) habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Professoren und Hochschuldozenten (Ausländer auch ohne entsprechenden Grad bei Äquivalenz der Qualifikation),
 - b) habilitierte Vertreter der Praxis bestellt werden.

§ 10 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Vorsitzenden der Kommission eingeholt. Sie gehen ihm in schriftlicher Form zu und dienen der Entscheidungsfindung der Habilitationsgremien.
- (2) Mit dem Gutachten ist festzustellen, ob die Habilitationsschrift einschließlich der Thesen den Anforderungen an die Verleihung des Dr. habil. genügt. Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen.
- (3) Die im Gutachten ausgesprochene Empfehlung zur Annahme der Arbeit darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Auftrages erstattet sein. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom zuständigen Dekanat schriftlich angemahnt. Der Habilitand erhält von dieser Mahnung Kenntnis.
- (5) Wird nach Bewertung der Gutachten durch die Habilitationskommission keine Einigung über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift erzielt, bestellt der Fakultätsrat mindestens einen weiteren Gutachter.

§ 11

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Annahme der Habilitationsschrift besteht für alle Hochschullehrer der Fakultät und die Mitglieder des Fakultätsrates die Möglichkeit, im zuständigen Dekanat oder an einem anderen benannten Ort in die Habilitationsschrift und die Zusammenfassung (Thesen) Einsicht zu nehmen.
- (2) Nach Eingang der angeforderten Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat
 - die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von Stellungnahmen, die aus der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift und die Thesen gemäß (1) hervorgehen,
 - den Termin für die Verteidigung,
 - die Bestätigung der Themenliste für den öffentlichen Vortrag gemäß § 13. Genügen die Themenvorschläge den Ansprüchen nicht, können sie vom Fakultätsrat zurückgewiesen oder modifiziert werden.Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage dieser Empfehlungen. Der Kandidat ist durch das zuständige Dekanat von den getroffenen Entscheidungen schriftlich zu unterrichten.
- (3) Treten gravierende Zweifel bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf, kann der Fakultätsrat die Einholung weiterer Gutachten beschließen.
- (4) Die Erfüllung von Auflagen zur Änderung gemäß § 8 (3) hat vor der Verteidigung zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu bestätigen. Auflagen sind innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Mitteilung an den Kandidaten, zu erfüllen. Der Dekan kann unter Anerkennung schwerwiegender Gründe eine Fristverlängerung genehmigen. Bei Fristversäumnis beschließt der Fakultätsrat die Einstellung des Verfahrens.
- (5) Nach erfolgter Annahme der Habilitationsschrift kann der Kandidat die Gutachten einsehen.

§ 12

Verteidigung (wissenschaftlicher Vortrag mit anschl.Aussprache)

- (1) Der wesentliche Inhalt der Habilitationsschrift ist in etwa 45 Minuten öffentlich darzulegen; danach sind Fragen sowohl zum Gegenstand der Schrift als auch darüber hinaus zum Fachgebiet der Habilitation zu beantworten. Die Verteidigung ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen.

- (2) Der Termin für die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission im Einvernehmen mit deren Mitgliedern, den Gutachtern und dem Kandidaten vorgeschlagen und im Zusammenhang mit dem Beschluß über die Annahme der Habilitationsschrift vom Fakultätsrat bestätigt.
Der Kandidat wird vom zuständigen Dekanat von diesen Beschlüssen unterrichtet.
- (3) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission drei Wochen vor dem Termin bekanntzugeben.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Habilitationskommission beschlußfähig zusammengetreten ist.
- (5) Der Vorsitzende der Habilitationskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Habilitationskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, daß
 - die Zusammensetzung der Habilitationskommission bekanntgegeben wird,
 - der Kandidat vorgestellt wird und
 - Fragen zurückgewiesen werden können, die sich nicht auf das Fachgebiet beziehen.
- (6) Im unmittelbaren Anschluß an die Diskussion gibt die Habilitationskommission eine Empfehlung über Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung und macht nach bestandener Verteidigung einen Vorschlag zu Thema und Termin der öffentlichen Probevorlesung.
An der Empfehlung der Habilitationskommission wirken die anwesenden Gutachter und ggf. weitere Hochschullehrer mit beratender Stimme mit.
Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt unmittelbar danach das Ergebnis dem Kandidaten in Anwesenheit der Habilitationskommission mündlich bekannt. Die Entscheidung des Fakultätsrates fällt spätestens in der nächsten regulären Sitzung dieses Gremiums.
- (7) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die Begründung für die Beurteilung der Verteidigungsleistung sowie das Thema des öffentlichen Vortrages ersichtlich werden.
Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen.
- (8) Der Fakultätsrat kann unter Beachtung von (5) für den Ablauf und die Gestaltung der Verteidigung nähere Festlegungen treffen.

§ 13

Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung)

- (1) Die gemäß § 5 (3) 8. einzureichenden Themenvorschläge müssen dem Fachgebiet entnommen sein, für welches die Habilitation erfolgen soll.

Aus dem Themenkreis der Habilitationsschrift dürfen keine Vorschläge unterbreitet werden.

- (2) Die Festlegung des Themas für den öffentlichen Vortrag erfolgt durch den Fakultätsrat gemäß § 12 (6).
- (3) Der Fakultätsrat bestimmt für den öffentlichen Vortrag einen Termin, der in der Regel vier Wochen nach der Festlegung des Themas durch den Fakultätsrat liegt. Dieser Termin ist umgehend bekanntzugeben.
- (4) Der öffentliche Vortrag entspricht einer Vorlesung von 45 Minuten und dient dem Nachweis der Eignung des Kandidaten für die Lehre.
- (5) Der öffentliche Vortrag kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - der Kandidat keine Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Mehrheit der Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission (s. § 2 Abs. 3) sowie die Studentenvertreter anwesend sind.
- (6) Im unmittelbaren Anschluß an den Vortrag gibt die erweiterte Habilitationskommission eine Empfehlung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Lehrveranstaltung.

Bei Nichtanerkennung beschließt der Fakultätsrat die Einstellung des Verfahrens. Bei Anerkennung empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat, das Verfahren mit der Verleihung des akademischen Grades Dr.habil. abzuschließen. Bei dieser Empfehlung wirken die anwesenden Gutachter, ggf. weitere Hochschullehrer und die studentischen Vertreter mit beratender Stimme mit. Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt unmittelbar danach dieses Ergebnis dem Kandidaten öffentlich mündlich bekannt.

§ 14 Verleihung

- (1) Nach Erfüllung aller Leistungen im Habilitationsverfahren beschließt der Fakultätsrat die Verleihung des akademischen Grades doctor habitatus auf einem zu benennenden Fachgebiet und erteilt damit die entsprechende Lehrbefähigung; dieser Beschluß ist spätestens auf der nächsten dem Termin des öffentlichen Vortrages folgenden regulären Sitzung zu fassen. Der Verleihungsbeschluß ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades Dr. habil. wird vom zuständigen Dekanat nach dem Muster der Anlage 4 eine Urkunde (mit Duplikat) in deutscher Sprache unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt. Die Urkunde

trägt die Unterschriften des Dekans der zuständigen Fakultät und des Rektors sowie das Prägesiegel der Universität Leipzig.

- (3) Die Übergabe der Habilitationsurkunde an den Habilitanden erfolgt durch den Dekan oder in seinem Auftrag, wenn die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 15 (4) in der Universitätsbibliothek nachweislich erfolgt ist.
- (4) Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Erst mit dem Vollzug der Habilitation beginnt das Recht zur Führung des akademischen Grades Dr. habil.

§ 15

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Von Habilitationsschriften, auf deren Grundlage der akademische Grad Dr. habil. verliehen wird, sind Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek der Universität Leipzig (UB) abzuliefern. Diese Pflichtexemplare gehen unentgeltlich in das Eigentum der UB über.
- (2) Bestandteil der Habilitationsschrift sind alle mit der Schrift zum Verfahren eingereichten und den Gutachtern/Gutachterinnen übergebenen Materialien (z. B. Bilder, Karten, Disketten usw.).
- (3) Anzahl und Gestaltung der Pflichtexemplare werden unter Beachtung der Richtlinien des Deutschen Bibliotheksverbandes und der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 23./24.06.1988 wie folgt festgelegt.

Nach Wahl des Kandidaten und unter Beachtung der Empfehlungen und Festlegungen können Pflichtexemplare sein:

- a) 20 Exemplare, wenn die Verbreitung durch Buch- oder Fotodruck bzw. analoge Kopierverfahren erfolgt;
 - b) drei bis sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Zuordnung als Habilitationsschrift an der Universität Leipzig ersichtlich ist;
 - c) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und bis zu 50 weitere Kopien in Form von Mikrofiches.
- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden.
Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem zuständigen Dekanat zuzustellen.

- (5) Die Pflichtexemplare müssen gebunden sein, auf der Titelseite der Habilitationsschrift das Datum des Verleihungsbeschlusses und auf deren Rückseite die Namen der Gutachter ausweisen.
- (6) Der Wortlaut der Pflichtexemplare muß mit dem Exemplar der Habilitationsschrift übereinstimmen, welches der Habilitationskommission vorgelegen hat.

§ 16

Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr.habil.

- (1) Habilitationsleistungen können für ungültig erklärt und die Habilitation kann nicht vollzogen bzw. der Grad Dr.habil. kann entzogen werden, wenn bekannt wird, daß
 - wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation fälschlicherweise als gegeben betrachtet wurden,
 - Habilitationsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Annahme von Hilfeleistungen durch Dritte, erbracht wurden,
 - nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.Waren Habilitationsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne daß eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die Leistungen im Habilitationsverfahren geheilt.
- (2) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist zu begründen und dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 17

Habilitationsakte

- (1) Die zusammengefaßten Habilitationsunterlagen bilden die Habilitationsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Habilitationskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Habilitationsverfahren ist durch die beteiligten Habilitationsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Habilitationsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Beendigung des Verfahrens steht es dem Antragsteller frei, Einsicht in seine Habilitationsakte zu nehmen.

§ 18

Übergangsregelungen

- (1) Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Kandidaten, deren Zulassung zur Habilitation bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Habilitation nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung der Fakultät für Physik und Geowissenschaften tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie wurde mit Erlaß vom 17.03.1997 vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt.
- (2) Gleichzeitig verlieren die bisher für die Fakultät für Physik und Geowissenschaften geltenden Bestimmungen zur Durchführung von Habilitationsverfahren ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 14. Mai 1997

Prof. Dr. J. Kärger
Dekan

Anlage 1

Fachgebiete

Experimentelle Physik

Theoretische Physik

Geographie

Geologie/Paläontologie

Meteorologie

Didaktik der Physik

Didaktik der Geographie

Bemerkung:

Je nach Ausrichtung kann demnach für das Fachgebiet Geographie der Titel "Dr.rer.nat.habil." oder der Titel "Dr.phil.habil." verliehen werden.

Anlage 2

Tiltelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....

.....
.....

.....
.....

(Titel)

Der
(Fakultät)

der Universität Leipzig

eingereichte

H A B I L I T A T I O N S S C H R I F T

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

v o n
.....

(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in
.....

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 3

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....

.....
.....

.....
.....

(Titel)

V o n d e r

.....
(Fakultät)

der Universität Leipzig

genehmigte

H A B I L I T A T I O N S S C H R I F T

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

v o n

.....
.....

(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in
.....

Tag der Verleihung

Rückseite:

Gutachter:
.....
.....

Anlage 4

Universität Leipzig

Traditionssiegel
der Universität Leipzig

Unter dem Rektorat des Professors / der Professorin
.....

(Name)

und dem Dekanat des Professors / der Professorin
.....

(Name)

verleiht die
(Fakultät)

Herrn/Frau

.....

geboren am in
.....

den akademischen Grad

Doctor habilitatus
(Dr. habil.)

und stellt seine/ihre Lehrbefähigung für das

Fachgebiet

fest, nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren und durch die Habilitationsschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Titel)

seine/ihre besondere Befähigung für Forschung und Lehre nachgewiesen hat.

Leipzig, den

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan